



Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Ordnungsbussenverordnung (OBV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019¹ wird wie folgt geändert:

III^{bis}. Bundesgesetz vom 29. September 2023² über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG)

- 3001^{bis}. Verhüllen oder Verbergen des Gesichts an öffentlichen oder privaten Orten, die der Allgemeinheit zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung offenstehen, ohne dass eine Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 2 BVVG vorliegt (Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 3 Abs. 1 BVVG) 100
- 3002^{bis}. Unbewilligtes Verhüllen des Gesichts an öffentlichen Orten (Art. 2 Abs. 1 und 3 sowie Art. 3 Abs. 1 BVVG) 100

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

¹ SR 314.11
² SR 311.6